

sen, der Übernahmewünsche und -strategien erläutert. Somit hätte sich der Leserkreis der sozialpolitisch interessierten und mit volkswirtschaftlichen Kenntnissen ausgestatteten Rezipienten erweitern können.

Martina Keilbach

Friedrich Müller/Ralph Christensen: Juristische Methodik, Band I Grundlagen Öffentliches Recht, 8. neubearbeitet und stark erweiterte Auflage, Duncker & Humblot, Berlin, 2002, 546 S.

Die Methodik von *Friedrich Müller* geht auf seine Freiburger Habilitationsschrift aus den sechziger Jahren des letzten Jahrhunderts zurück, die seit Jahren vergriffen und anders, nämlich als „Strukturierende Rechtslehre“ überarbeitet und erweitert wieder erschienen ist. Sie war auch ein Ergebnis der Bemühungen um das Verfassungsrecht der Bundesrepublik Deutschland in den Seminaren seines Lehrers, Konrad Hesse, dessen berühmte Grundzüge dieses Rechtsgebiets in zwanzig Auflagen erschienen ist und auch auf der Leistung *Müllers* aufbauen. *Müller* war als Lehrer von außerordentlicher Klarheit, so sehr, daß seine Schriften dadurch umso mehr an Glaubwürdigkeit gewannen, wiewohl sie anfangs noch von Zügen ihrer Verfertigung geprägt und daher manehmal nicht ganz leicht verständlich waren. Der emeritierte Heidelberger Ordinarius hat mit diesen Schriften, die allmählich die Klarheit des mündlichen Vortrags in der Vorlesung erreichten, eine Theorie der offenen Normen aus der Perspektive des Verfassungsrechts entwickelt. Sie war notwendig, wollte man das öffentliche Recht befähigen, die Folgen einer Ver-

fassungsjudikatur zu erfassen, die befügt ist, dieses Recht einerseits verbindlich werden zu lassen, andererseits aber auch fortzubilden und für neue Anforderungen tauglich zu machen. Dieser Hintergrund erklärt den Siegeszug der Konzeptionen *Müllers*, der trotz seiner persönlichen Neigung, sich abzukapseln und auszuschließen, ungeboren ist. Inzwischen ist das Werk offenbar auf mehrere Bände angelegt, ein weiterer Band „Europarecht“ ist angekündigt. Jetzt liegt der Band I vor, dessen Koautor einige Abschnitte beigetragen hat, die das Inhaltsverzeichnis ausweist. Das europäische Gemeinschaftsrecht ist jedenfalls in Teilen im ersten Band schon integriert behandelt, so daß man umso mehr gespannt sein darf, was der Band II enthalten wird.

Der Ansatz *Müllers* sucht der Erfahrung zu genügen, daß Rechtssätze in der Regel offen sind in dem Sinne, daß sie im Laufe ihrer Karriere in der Praxis neue Sachverhalte erfassen, die anfangs nicht zu ihrem Programm gehörten. Die Norm ist trotz ihres oft scheinbar klaren Normtexts offen, ja eigentlich erst zu konstituieren, besitzt aber ein Programm, das sie dazu befähigt. Ihr entspricht ein Normbereich, der ebenfalls nicht abgeschlossen ist. Er bezieht sich auf einen Ausschnitt der Lebensbereiche, die rechtlich erfaßt werden und ihrerseits wiederum keineswegs statisch sind. Zwar sind Rechtssätze intentional auf die Regelung bestimmter, bekannter Sachverhalte gerichtet. Sie sind aber fähig dieses Korsett ihrer Herkunft zu sprengen. Diese Eigenschaft der Rechtssätze nutzt der Rechtsanwender, sei es der Kautelarjurist, der Verwaltungsbeamte oder der Richter. Sie alle können nur mit den vorhandenen Rechtstexten arbeiten, da die Gesetzgebung mit der

Schaffung neuer Regeln oft auf sich warten läßt. Daher kommt es darauf an, die Struktur der Rechtssätze zu nutzen. Nur wenn ein entgegenstehender Normtext oder ein entgegenstehendes Normprogramm diesen Weg verschließt, ist dieser Weg nicht offen. In der Regel aber steht die Rechtsfortbildung als Ergebnis methodisch richtiger Rechtsanwendung offen.

Die Richtigkeit der Methode wird an einer Vielzahl herkömmlicher und neuer Probleme der Methodenlehre, der Rechtspraxis und der Rechtslehre erwiesen. Die Methodik ergibt auch die Einsicht, daß die Normativität von Rechtssätzen, ihre Verbindlichkeit für bestimmte Lebenssachverhalte also, keineswegs regelmäßig vorgeformt vorhanden, vielmehr erst zu erschließen ist und deshalb die kreativen Elemente der Normfindung sehr viel stärker im Vordergrund stehen, macht man sie sich bewußt. Das hat auch Folgen für das Rechtsstaatskonzept im Sinne seiner Prozeduralisierung. Außerdem wird damit auch das Verfassungsrecht neu konzipiert: Es ist in seiner Verbindlichkeit zugleich dynamisch angelegt und muß ebenso wie jeder andere Rechtstext jeweils erschlossen werden, trotz seiner eigenen Postulate der Rechtssicherheit und der Rechtsbestimmtheit. Solchen Postulaten kann aber indes unverändert genügt werden, wenn die Arbeit am Rechtstext sich methodisch bewußt und dadurch vorhersehbar vollzieht. Dabei hat Müller diese Prozeduralisierung gewissermaßen nach innen, also sprachtheoretisch reflexiv vollzogen, nicht nach außen im Sinne einer interaktiven Wahrnehmung der Bildung der Normen, die nicht mehr präexistent, sondern produktiv sind, was sich in Verfahren und

Zuständigkeiten oder autonomen Akten spiegeln. Die Methodik ist daher unsichtbarer Teil jedes Handapparates der Arbeit an komplexeren Rechtsfragen, jedenfalls des öffentlichen Rechts. Dies gilt für die Methodik des Verfassungsrechts (S. 39 ff.) zunächst und vor allem. Es gilt aber auch für den Entwurf einer juristischen Methodik überhaupt (S. 141 ff.), wie für die Formaltechnik der Falllösung (S. 386 ff.), die Grundlinien der juristischen Methodik (S. 390 ff.) und schließlich für juristische Methodik und Rechtspolitik – darunter metamethodologische Fragen sowie Maßstäblichkeit und Konsens (S. 435 ff.), womit am Ende in kurzer Form Abgrenzungen zur Rechtslehre und Rechtsphilosophie zu finden sind, sollten diese Disziplinen sich zum Richter der Rechtsanwendung in der Methode aufwerfen. Unter diesen großen Kapiteln handelt Müller eine Fülle von einzelnen Fragen ab, die durch das Inhaltsverzeichnis und ein Register sowie ein gutes Literaturverzeichnis ergänzt präsentiert werden. Das Register erlaubt eine Nutzung der Methodik als Handbuch, wenn man die Grundkonzeption dieser Methodik kennt.

Die neue Auflage ist auch für Wissenschaften von Interesse, die sich mit Normen außerrechtlicher Art auseinandersetzen. Sie können sich diese Methodik zu Nutze machen, um soziale oder etnische Normen besser interpretieren zu können. Dies ist möglich, weil diese Methodenlehre praktisch orientiert aus der Bemühung entstanden ist, Wandlungen des Rechts und der von ihm zu erfassenden Lebenssachverhalte, in die Auslegung von Rechtssätzen einzubeziehen, um sie zukunftsfähig zu erhalten und tauglich zu halten. Dies gelingt unverändert seit

den ersten Auflagen. Daher ist auch die Neuauflage nur zu begrüßen. Sie wird von der Sache her nicht die letzte sein.

Helmut Goerlich

Johann Helfer's Reisen in Vorderasien und Indien. Von Gräfin Pauline Nostitz. Zwei Teile und Anhang, nach den Ausgaben des F. A. Brockhaus Verlag, Leipzig 1873 und 1877 [Reprint], mit Nachworten von Brigitte und Bärbel Frank, trafo-verlag, Berlin 2003, 750 S.

Der am 5. Februar 1810 in Prag geborene Johann Wilhelm Helfer erwarb sich trotz seines frühen Todes durch einen Giftpfeil am 30. Januar 1840 auf den Andamanen (heute zu Indien gehörend) die Anerkennung der geographischen Wissenschaften. *Helfer* ist vor allem als deutscher Teilnehmer der 1836 von Colonel Chesney geführten Expedition auf dem Euphrat bekannt geworden.

Das Medizinstudium in Prag, Wien und Pavia schloß *Helfer* 1832 mit der Promotion ab. Er reiste 1835 nach Vorderasien, nahm 1836 an Chesneys Expedition teil und trat danach in den Dienst der Ostindischen Kompanie, in deren Auftrag er die Halbinsel Malakka erforschte. Seine naturhistorischen Sammlungen gelangten zum Teil in den Besitz der Ostindischen Kompanie, zum Teil ins Prager Nationalmuseum. Ferdinand v. Hochstetter schrieb 1872 über *Helfers* Reisen: „Ein erhöhtes Interesse gewinnt diese Biographie und Selbstbiographie durch die spannende Erzählung der wechselvollen Ereignisse bei der von dem unlängst verstorbenen englischen Admiral (damals Oberst) Chesney geleiteten Euphrat-Expedition, an welcher Helfer und seine Frau theil-

nahmen, sowie durch die anschaulichen und lebendigen Schilderungen orientalischen Frauenlebens, in dessen Geheimnisse die reisende Frau Blicke thun konnte, die jedem Manne verwehrt gewesen wären.“ (S. VIII) Bedauernd klagte Gräfin *Nostitz* im Vorwort, daß die wertvollen Forschungen ihres Mannes, die für die Wissenschaft von hohem Wert gewesen wären, zum großen Teil beim Untergang des Dampfbootes „Tigris“ verlorengegangen sind. Eine zweite Sammlung versohward auf dem Wege nach Europa. „So sind von seinen Handschriften nur ein kurzer Auszug aus seinem während der Fahrt auf dem Euphrat geführten Tagebuche, die wissenschaftliche Rapporte über Hinterindien und eine Anzahl botanischer und entomologischer Notizen vorhanden...“ (S. IX).

Nach Überfahrt (S. 16-39) und Aufenthalt in Smyrna (S. 40-68) gelangen die *Helfers* nach Beirut, wo sie in der Quarantäne festgehalten werden. Hier kam *Helfer* in Kontakt mit dem Besitzer eines Weinberges, einem Drusen. „Als Eigenthümer ihrer Ländereien im Gebirge betrachten sie sich wie freie Herren und bebauen dieselben mit Fleiß, wogegen die Bewohner der Ebene nur Pächter des Gouvernements sind. Obgleich sie sich äußerlich zum Islam bekennen, huldigen sie eigenen Glaubenslehren, die sie aber streng geheimhalten. Sie nehmen voll Wißbegierde an dem Unterrichte christlicher Missionare theil und haben sogar Schulen der amerikanischen Mission in ihrem Gebirgslande eingerichtet.“ (S. 75 f.) Während der Schilderung ihrer Flucht aus der Quarantäne rasonieren die *Helfers* über das tyrannische Regiment Ibrahim Paschas: „... ihm galt ein Menschenleben nichts; nur die Sucht, sich in Europa einen Namen zu machen und sich mit dem